

II-3145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
64.371-12/69

1451 I.A.B.  
zu 1481 /J.  
Präs. am 14. Jan. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 1481/J-NR/69

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broda, Dr. Firnberg, Ströer und Genossen, Zl. 1481/J-NR/69, betreffend die Handhabung des Schmutz- und Schundgesetzes (Bundesgesetz vom 31. März 1950) bei der Vorführung von Filmen, die ich am 28. November 1969 erhalten habe, beantworte ich wie folgt:

Zu 1): In der Zeit vom 1. Jänner 1968 bis 1. Dezember 1969 wurden bei den österreichischen Gerichten z w e i Strafverfahren nach dem Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBL.Nr.97, anhängig, die zur öffentlichen Vorführung bestimmte Spielfilme zum Gegenstand haben.

Zu 2): Beide Strafverfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Zu 3): Amtliche Unterlagen, denen zufolge diese Filme in der Bundesrepublik Deutschland ohne Beanstandung gezeigt werden konnten, stehen mir nicht zur Verfügung.

Zu 4): Dem Bundesministerium für Justiz wird auf Grund des von meinem Herrn Amtsvorgänger Dr. Christian Broda hinausgegebenen Rundschreibens vom 14. Februar 1966, Zahl 18.055-9a/66, von dem eine Ablichtung angeschlossen ist, von den Oberstaatsanwaltschaften über das Ergebnis der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in Strafsachen nach dem

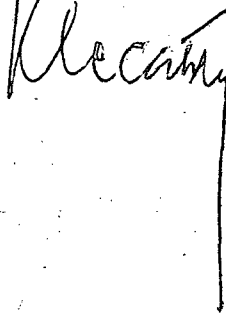
sogenannten Schmutz- und Schundgesetz, BGBl.Nr.97/1950, jeweils zu den Stichtagen 1. April und 1. Oktober, berichtet. Wahrnehmungen, die eine Erweiterung dieser Berichtspflicht erforderlich machen würden, sind von der für die Behandlung von Einzelstrafsachen zuständigen Sektion meines Ministeriums bisher nicht gemacht worden.

Zu 5): In den zu 1) angeführten Strafverfahren hat weder das Bundesministerium für Justiz noch die Oberstaatsanwaltschaft Wien Weisungen erteilt.

Zu 6): Die Beantwortung dieser Frage entfällt im Hinblick auf die Verneinung der unter 5) gestellten Frage.

12. Jänner 1970

Der Bundesminister:





**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

18.055-9a/66

An die

**Oberstaatsanwaltschaft**

W i e n

G r a z

L i n z

I n n s b r u c k

**Betrifft:** Tätigkeitsbericht der Staatsanwaltschaften in Strafsachen nach dem sogenannten Schmutz- und Schundgesetz, BGBl. Nr. 97/1950.

In jüngster Zeit wurde wiederholt darüber Klage geführt, daß Straftaten nach den §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, mit unterschiedlicher und zum Teil auch zu geringer Intensität verfolgt würden. Die besondere Bedeutung, die einem wirksamen strafrechtlichen Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung beizumessen ist, macht es erforderlich, festzustellen, ob und bejahendenfalls inwieweit diesen Klagen Berechtigung zukommt.

Zu diesem Zweck wird die Oberstaatsanwaltschaft ersucht, die ihr unterstehenden Staatsanwaltschaften anzuweisen, ihr in sämtlichen Strafsachen nach den §§ 1 und 2 leg. cit. unter Aktenanschluß über die Art der Enderledigung des Verfahrens durch die Anklagebehörde oder das Gericht zu berichten.

Die Oberstaatsanwaltschaft wird ferner ersucht, das Ergebnis dieser Berichte dem Bundesministerium für Justiz jeweils zu den Stichtagen 1. April und 1. Oktober zusammenfassend in einem kurzen Bericht mitzuteilen.

Auf die den Oberstaatsanwaltschaften nach § 42 Abs. 2 StaGeo. und den Staatsanwaltschaften nach § 31 Abs. 3 StPO. und § 42 Abs. 1 StaGeo. auferlegten besonderen Berichtspflichten wird für den Bereich der Strafsachen nach den §§ 1 und 2 leg.cit.nachdrücklich hingewiesen.

14. Februar 1966

Der Bundesminister:

BRODA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

